

Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V.

Jens Peter Jensen
Geschäftsführer

Holtenuer Str. 99
24105 Kiel
Tel.: 04 31/800 98 40, Fax: 04 31/800 98 41
E-mail: info@ljrsh.de
Homepage: www.ljrsh.de

An den Innen- und Rechtsausschuss

Per E-Mail

22.12.2004

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung

1. Artikel 5 Abs. 2, Satz 2, Neue Fassung

Der Landesjugendring begrüßt die Aufnahme der Sinti und Roma in die Verfassung, weil damit endlich die Minderheit der Sinti und Roma mit der nationalen dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe gleichgestellt wird.

2. Artikel 5 a

Mit der Einführung eines neuen Artikels 5 a in der vorgeschlagenen Fassung wird ein Diskriminierungsverbot bezogen auf Herkunft, Abstammung, ethische Zugehörigkeit, soziale Stellung, Sprache, politische Weltanschauung und religiöse Überzeugung, Geschlecht und sexuelle Identität in die Landesverfassung aufgenommen. Damit dokumentiert Schleswig-Holstein in seiner Verfassung Offenheit und Liberalität gegenüber jedem Bürger. Der Landesjugendring begrüßt den Absatz 1 genauso wie die Absätze 2 und 3, in denen der besondere Schutz und die Förderung von Menschen mit Behinderungen und der Schutz der Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen geregelt ist.

3. Artikel 6 a

Der Landesjugendring ist erfreut darüber, dass endlich ein Artikel, der den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand hat, in die Landesverfassung aufgenommen wird. Wir haben diese Forderung schon bei früheren Stellungnahmen vertreten. Wenn der Artikel jedoch „Schutz und Förderung von Kindern und Jugendlichen“ heißt, sollte der Aspekt der Förderung nicht nur in der Überschrift, sondern auch im Wortlaut des Artikels Berücksichtigung finden. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung schützen und fördern Kinder und Jugendliche.“

Mit dieser Formulierung wäre sichergestellt, dass der Aspekt der Förderung nicht nur in der Überschrift des Artikels 6 a auftaucht. Wir halten die Aufnahme des Punkts „Förderung von Kindern und Jugendlichen“ in die Landesverfassung deshalb für so zentral, weil es Kinder

und Jugendliche nach wie vor sehr schwer haben, ihre Rechte und Interessen zur Geltung zu bringen.

4. Artikel 44, Landesverfassungsgericht

Auf eine Stellungnahme zum Artikel 44, Landesverfassungsgericht verzichtet der Landesjugendring